



FDP-Fraktion Wallenhorst | Lindenstr. 1 | 49134 Wallenhorst

An die Mitglieder des
Ausschusses für Kindergärten, Schulen und Bildung
der Gemeinde Wallenhorst
Rathausallee 1

49134 Wallenhorst

Dr. Marco Barenkamp
Stellv. Fraktionsvorsitzender

21.06.2023

Änderungsantrag zur Ausgestaltung der Schulbezirke

Sehr geehrte Ausschussmitglieder,

mit der Beschlussvorlage 104/2023 schlägt die Verwaltung die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Wallenhorst vor.

Als Vertreter der Fraktion der Freien Demokraten im Rat der Gemeinde Wallenhorst stelle ich in der Sitzung des Ausschusses am 27.06.2023 zum Tagesordnungspunkt 4.1 folgenden Änderungsantrag, über den ich schon jetzt informieren möchte, um eine fundiert vorbereitete Entscheidung zu ermöglichen:

Die von der Verwaltung vorgeschlagene und als Anlage 3 zur Mitteilungsvorlage übermittelte Satzung wird in § 2 und der Anlage 1 zum Satzungsentwurf abgeändert bzw. ergänzt, um in Fällen einer nicht eindeutigen Zuordnung bzw. schwer zumutbarer Schulwege auch zukünftig eine eingeschränkte Wahlmöglichkeit zwischen den beiden jeweils nächstgelegenen Grundschulen

- **im nördlichen Lechtingen (Wahl zwischen der Grundschule Lechtingen und der Katharinaschule),**
- **zwischen Hollage-Ost und Brockhausen (Wahl zwischen der Erich-Kästner-Schule und der Johannisschule) sowie**
- **zwischen Lechtingen und Rulle (Wahl zwischen der Grundschule Lechtingen und der St.-Bernhard-Schule Rulle)**

zu ermöglichen.

Zur Begründung:

Die Zuordnung von Adressen wird insbesondere an den Rändern der Schulbezirke kritisch betrachtet. Dies lässt sich nicht in jedem Fall auflösen und ist bei (gleich) guter Erreichbarkeit der festgelegten Schule auch nicht erheblich. In den drei vorgenannten Bereichen mit vergleichsweise dünner Besiedelung fehlt es jedoch nicht nur an einer natürlichen Zuordnung zu einer Schule bzw. dem sie umgebenden Siedlungsgebiet. Die Entfernungen zu den Schulen unterscheiden sich auch deutlich, wobei die zur festgelegten Schule größer ist und auch regelmäßig keine ÖPNV-Verbindung vorhanden ist.

Die Satzung des Landkreises zur Schülerbeförderung nimmt (in Übereinstimmung mit entsprechenden Satzungen anderer Träger der Schülerbeförderung) für Grundschulen (Primarbereich) eine Wegstrecke von 2 km als Grenze für die Zumutbarkeit an. In den oben

genannten Bereichen befinden sich Adressen, die außerhalb des 2 km Radius ihrer festgelegten Schule liegen, jedoch innerhalb des 2 km Radius einer „anderen“ Schule.

Zur Verdeutlichung seien folgende Beispielfälle angeführt:

- Im nördlichen Lechtingen die Adresse Steinkamp 2:
 - 1,8 km zur Katharinaschule, aber
 - 3,0 km zur „zuständigen“ Grundschule Lechtingen.
- Zwischen Hollage-Ost und Brockhausen die Adresse Wiesenstr. 1:
 - 1,1 km zur Johannisschule, aber
 - 2,5 km zu „zuständigen“ Erich-Kästner-Schule.
- Zwischen Lechtingen und Rulle die Adresse Gruthügel 17:
 - 1,1 km zur St.-Bernhard-Schule Rulle, aber
 - 3,2 km zur „zuständigen“ Grundschule Lechtingen.

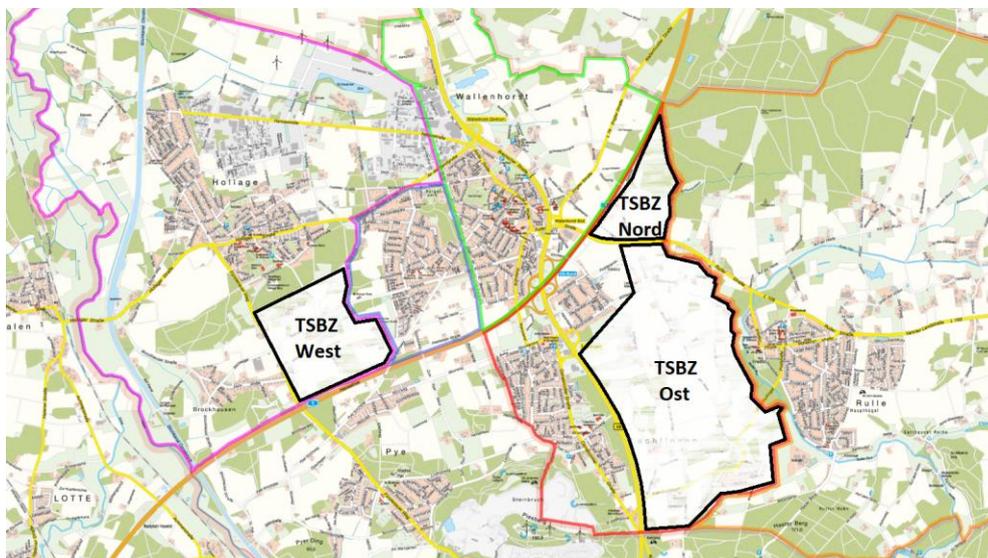
Über die reinen Entfernungen hinaus sind auf dem Schulweg zu den „zuständigen“ Schulen Hauptverkehrsstraßen zu queren bzw. es fehlen auch Busanbindungen.

Es stellen nicht nur die betroffenen Familien Fragen zur Zuordnung, diese stellen sich auch durch die ergänzenden Bestimmungen zur Festlegung von Schulbezirken, schließlich muss der Schulträger neben der Auslastung der vorhandenen Schulanlagen auch die Organisation der Schülerbeförderung und die Länge und Sicherheit der Schulwege beachten (Nr. 3.4.9, RdErl. d. MK v. 1.12.2016 – 26 - 83100 – VORIS 22410 –).

Zur Umsetzung:

Wir schlagen zur Lösung überschneidende gemeinsame (Teil-)Schulbezirke vor, wie sie z.B. Melle eingeführt hat. D.h. in den zuvor beschriebenen betroffenen Bereichen (minimal vergrößert bis zur naheliegenden Verkehrsachse als natürlicher Barriere) würde jeweils ein weiterer Teilschulbezirk festgelegt, in dem die – zahlenmäßig insgesamt wenig ins Gewicht fallenden – Familien ausnahmsweise die Wahl zwischen den beiden infrage kommenden Schulen haben. Wird das bereits in der Satzung so angelegt, entfällt der entsprechende Aufwand für die Bearbeitung von Ausnahmegenehmigungen.

Grafisch sähe das ganze z.B. so aus:



Textlich könnte man das wie folgt als Ergänzung formulieren:

§ 2 Schulbezirke für die Grundschulen

(...)

- (7) Für die Katharinaschule und die Grundschule Lechtingen ist zusätzlich ein gemeinsamer (Teil-)Schulbezirk Nord festgelegt. Der Schulbezirk Nord wird im Westen begrenzt durch den Schulbezirk der Katharinaschule, im Osten durch den Schulbezirk der St.-Bernhard-Schule und im Süden durch die L 109 Ruller Straße.
- (8) Für die Erich-Kästner-Schule und die Johannisschule ist zusätzlich ein gemeinsamer (Teil-)Schulbezirk West festgelegt. Der Schulbezirk West wird im Westen begrenzt durch den Fürstenauer Weg, im Norden oberhalb der Straße Am Hollager Berg, im Osten durch den Schulbezirk der Johannisschule und im Süden durch die Gemeindegrenze.
- (9) Für die Grundschule Lechtingen und die St.-Bernhard-Schule Rulle ist zusätzlich ein gemeinsamer (Teil-)Schulbezirk Ost festgelegt. Der Schulbezirk Ost wird im Westen begrenzt durch die B 68, im Norden westlich der Lechtinger Mühle durch die Mühlenstr. (ohne die Anlieger der Mühlenstr. selbst), östlich der Lechtinger Mühle durch die L 109 Ruller Straße, im Osten durch den Schulbezirk der St.-Bernhard-Schule und im Süden durch die Gemeindegrenze.

Die Umsetzung durch gemeinsame (Teil-)Schulbezirke dient vor allem der greifbaren Darstellung. Selbstverständlich kann die Umsetzung auch durch eine Überlappung der einzelnen Schulbezirke erfolgen, wenn die Verwaltung das für angemessener hält.

In den vorgeschlagenen Teilschulbezirken West und Nord liegen nur wenige Wohnhäuser, sodass entsprechende Verschiebungen die gewöhnliche Fluktuation durch Förderbedarfe, Umzüge sowie Kann- und Flexikinder kaum vergrößern. Eine messbare Verschiebung wäre allenfalls durch den Teilschulbezirk Ost von der Grundschule Lechtingen zur St.-Bernhard-Schule Rulle möglich. Die St.-Bernhard-Schule hat jedoch in den Jahren 2024 bis 2028 ausweislich der Zahlen aus Anlage 5 zur Beschlussvorlage zwischen 9 und 17 Kindern „Luft“ zur Dreizügigkeit, was die mögliche Verschiebung auffängt, ggf. sogar die Situation an der näher am Klassenteiler changierenden Grundschule Lechtingen entspannt. Schon in der Vergangenheit haben zudem nicht alle im oben markierten Teilschulbezirk Ost wohnhaften Familien Rulle als Schulort gewählt und dies wird auch zukünftig nicht so sein.

Die wenigen betroffenen Fälle sind auch nicht geeignet, die vom Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) befürchteten Effekte wie Konkurrenz- und Schwerpunktbildungen oder soziale Ungleichgewichte zu befeuern. Im Gegenteil verfolgt der Vorschlag das Ziel kurzer Schulwege („Kurze Beine – kurze Wege“) und beachtet innerörtliche Verhältnisse, worauf im Schreiben des RSLB vom 18.04.2023 (Anlage 1 zur Vorlage) ausdrücklich hingewiesen wird. Das Schreiben schließt mit der Feststellung, dass die Beachtung aller Aspekte auch zu gemeinsamen und überlappenden Schulbezirken führen kann.

Da ein gemeinsamer Schulbezirk nach den Informationen, die wir vom Land erhalten haben (siehe auch <https://www.rlsb.de/themen/schueler/schulbesuch/aufnahme-an-schulen>) keinen Rechtsanspruch auf den Besuch einer bestimmten selbst gewählten Schule schafft, sondern lediglich auf den Besuch einer Schule des Bezirks, entsteht auch andernfalls kein „Schaden“. Käme es wider Erwarten doch zu negativen Folgen, könnte in Abstimmung mit den Schulen immer noch die ursprünglich geplante Zuordnung durchgesetzt werden.

Wir sehen in unserem Vorschlag daher ausschließlich Vorteile und bitten um Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen
Marco Barenkamp